

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Bachelorstudium Politikwissenschaft der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 5. November 2007

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Fakultät für Soziologie folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Bachelorstudium Politikwissenschaft erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 2. August 2004 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 33 Nr. 19 S. 203) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
"(2) Das Studium umfasst insgesamt 180 Leistungspunkte (LP). Davon entfallen auf studienbegleitend zu erbringende Leistungen 141 LP, auf das Praktikum 11 LP, auf die das Studium abschließende Bachelorprüfung 11 LP und 17 LP auf wahlfreie Veranstaltungen."
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
"(4) Für jede Lehrveranstaltung bzw. für jedes Modul werden Leistungspunkte vergeben und dokumentiert, wenn alle Anforderungen der Veranstaltung oder des Moduls erfüllt sind. Die Zahl der Leistungspunkte, die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworben werden können, werden jedes Semester im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben."

2. § 4 erhält folgende Fassung:

- "Die Vermittlung der Lehrinhalte findet in Modulen statt. In den Modulen werden thematisch, methodisch und systematisch zusammenhängende Lehrveranstaltungen angeboten. Der Studiengang umfasst neun Module, das Praktikum, die Bachelor-Abschlussprüfung und wahlfreie Veranstaltungen:
- a) Kernbereich (31 SWS; 55 LP) mit den Modulen:
 - 1. Orientierungsmodul (9 SWS; 19 LP)
 - 2. Grundlagenmodul Politikwissenschaft (11 SWS; 23 LP)
 - 3. Methoden empirischer Sozialforschung und Sozialstrukturanalyse (11 SWS; 13 LP)Es sind alle drei Module zu studieren.
 - b) Fachspezifischer Bereich (22 SWS; 52 LP) mit den Modulen:
 - 1. Globalisierung und Global Governance (6 SWS; 14 LP)
 - 2. Public Policy (6 SWS; 14 LP)
 - 3. Politische Kommunikation und Organisation/ Risikokommunikation (6 SWS, 14 LP).

Zwei der drei Module müssen in erweiterter Form, d.h. mit zusätzlichen je 2 SWS (5 LP), studiert werden.

- c) Interdisziplinärer Bereich (12 SWS; 19 LP) mit den Modulen:
 - 1. Geschichte des Politischen (4 SWS; 7 LP)
 - 2. Politik und Recht (4 SWS; 7 LP)
 - 3. Politische Anthropologie (4 SWS; 7 LP)
 - 4. Politische Philosophie (4 SWS; 7 LP).Es müssen nach Wahl der Studierenden zwei der vier Module studiert werden. Eines der gewählten Module muss in erweiterter Form, d.h. mit zusätzlichen 4 SWS (5 LP), studiert werden.
- d) Modul "Schlüsselqualifikationen und Berufs-feldorientierung" (15 LP)
- e) Praktikum (1 SWS; 11 LP)
- f) Bachelor-Abschlussprüfung (11 LP)
 - 1. Bachelor-Thesis (10 LP)
 - 2. Disputation zur Bachelor-Thesis (1 LP)
- g) Wahlfreie Veranstaltungen (17 LP)
Als wahlfreie Veranstaltungen können Veranstaltungen aus dem gesamten Lehrangebot der Universität gewählt werden."

3. § 7 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Der Halbsatz "soweit sie Aufgaben nach § 59 Abs. 1 Satz 4 HG wahrnehmen." wird gestrichen.

4. § 8 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird "§ 67" durch "§ 49 Abs. 11" ersetzt.

5. § 10 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

"§ 71 Abs. 2" wird durch "§ 52 Abs. 2" ersetzt.

6. § 11 erhält folgende Fassung:

"Die Bachelorprüfung besteht aus den folgenden Leistungen, die studienbegleitend als benotete lehrveranstaltungsbezogene Studienleistungen gemäß § 12 und als Modul-Abschlussprüfungen gemäß § 13 erbracht werden, sowie aus der Bachelor-Abschlussprüfung gemäß § 15:

- a) Kernbereich
 - 1. Orientierungsmodul
 - 2 lehrveranstaltungsbezogene Studienleistungen
 - 1 Modul-Abschlussprüfung
 - 2. Grundlagenmodul Politikwissenschaft
 - 3 lehrveranstaltungsbezogene Studienleistungen
 - 1 Modul-Abschlussprüfung
 - 3. Modul "Methoden empirischer Sozialforschung und Sozialstrukturanalyse"
 - 2 lehrveranstaltungsbezogene Studienleistungen
- b) Fachspezifischer Bereich
 - 1. Modul "Globalisierung und Global Governance"
 - 1 lehrveranstaltungsbezogene Studienleistung
 - 1 Modul-Abschlussprüfung
 - 2. Modul "Public Policy"
 - 1 lehrveranstaltungsbezogene Studienleistung
 - 1 Modul-Abschlussprüfung

3. Modul "Politische Kommunikation und Organisation/ Risikokommunikation"
-- 1 Lehrveranstaltungsbezogene Studienleistung
-- 1 Modul-Abschlussprüfung.

Nach Wahl der Studierenden sind zwei der drei Module im fachspezifischen Bereich gemäß § 4 b) in erweiterter Form, d.h. mit zusätzlichen je 2 SWS (5 LP), zu studieren.

Pro erweitertem Modul ist eine weitere Lehrveranstaltungsbezogene Studienleistungen zusätzlich zu erbringen. Eine der Lehrveranstaltungsbezogenen Studienleistungen muss in Form eines Referats mit schriftlicher Ausarbeitung erbracht werden. Beide Leistungen gehen gemäß § 19 Abs. 3 Satz 3 in die Berechnung der Gesamtnote des Moduls ein.

c) Interdisziplinärer Bereich

1. Modul "Geschichte des Politischen"
-- 1 Lehrveranstaltungsbezogene Studienleistung
2. Modul "Politik und Recht"
-- 1 Lehrveranstaltungsbezogene Studienleistung
3. Modul "Politische Anthropologie"
-- 1 Lehrveranstaltungsbezogene Studienleistung
4. Modul "Politische Philosophie"
-- 1 Lehrveranstaltungsbezogene Studienleistung.

Nach Wahl der Studierenden sind gemäß § 4 c) zwei der vier Module zu studieren. Eines dieser Module wird in erweiterter Form, d.h. mit zusätzlichen zwei Lehrveranstaltungen (mind. 4 SWS (5 LP), studiert.

- d) Modul "Schlüsselqualifikationen und Berufsfeldorientierung"
- 1 Lehrveranstaltungsbezogene Studienleistung
e) Bachelor-Abschlussprüfung gemäß § 15."

7. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Satz zwei wird gestrichen.

8. § 12 Abs. 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

"(1) Studienleistungen zu Lehrveranstaltungen können insbesondere in Form von Klausuren, Referaten mit schriftlicher Ausarbeitung und Hausarbeiten erbracht werden. Weitere Formen sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein.

(2) Klausuren dauern mindestens 120 und höchstens 240 Minuten. Sie werden durch die jeweilige Veranstalterin oder den jeweiligen Veranstalter bewertet.

(3) Referate sollten ca. 15-20 Minuten mit anschließender Diskussion nicht überschreiten; die schriftliche Ausarbeitung zu Referaten soll ca. 2400 Wörter umfassen."

9. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Ziffer 1 wird "§ 71 Abs. 2" durch § 52 Abs. 2" ersetzt.

- b) Absatz 1 Ziffer 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Studienleistungen gemäß § 11 c) und § 4 g) können bis zu dem in § 17 Abs. 5 genannten Zeitpunkt erbracht und nachgewiesen werden."

10. § 17 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Er wird erst festgesetzt, wenn der erfolgreiche Abschluss der Lehrveranstaltungsbezogenen Studienleistungen und Module gemäß § 11 c) und die 17 LP gemäß § 4 g) nachgewiesen wurden."

Artikel II

- (1) Diese Änderungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft.
(2) Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2007/2008 im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld aufgenommen haben.
(3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2007/2008 im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld eingeschrieben waren, schließen ihr Studium nach der Prüfungsordnung vom 4. August 2004 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld Jg. 33 Nr. 19 S. 203) ab.
(4) Mit Beginn des Wintersemesters 2010/2011 gilt auch für die in Absatz 3 genannten Studierenden diese Änderungsordnung.
(5) Auf Antrag der oder des Studierenden wird diese Änderungsordnung auch auf Studierende nach Absatz 3 angewandt. Der Antrag ist unwiderruflich. Er ist formlos beim Prüfungsamt zu stellen.
(6) Über die Anrechnung von bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet gemäß § 8 Abs. 7 die Dekanin oder der Dekan.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 20.06.2007.

Bielefeld, den 5. November 2007

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann